

Augusta Regional e.V.

Verein für gerechteres Wirtschaften

Präambel

Der Verein orientiert sich:

- (1) am Ideal des freien Menschen und seiner Würde
- (2) an der Freiheit im Geistesleben, Gleichheit im Staats- und Rechtsleben und an der Geschwisterlichkeit und dem verantwortungsvollen Miteinander im Wirtschaftsleben
- (3) an dem Bestreben der Menschen selbständig ihre Welt mitzugestalten
- (4) an der Verantwortung jeder/-s Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Bewahrung und Wiederherstellung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "AUGUSTA Regional – Verein für gerechteres Wirtschaften", und wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erforschung von nachhaltigen und regionalen Wirtschaftsformen in der Region Südniedersachsen durch Schüler, Studenten und Experten und darauf aufbauend die Bewusstseinsbildung in Schulen, Wissenschaft und Öffentlichkeit.
- (2) Der Zweck des Vereins im Sinne von Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. das Durchführen von öffentlichen und schulischen Bildungs- und Informationsveranstaltungen und das Entwickeln, Herstellen und Vertreiben von didaktischem Material zur Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für gerechteres Wirtschaften
 - b. das Unterstützen wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - c. die Förderung eines von Unternehmergeist, Nachhaltigkeit und Kreativität geprägten Denkens und Handelns in Schule und Öffentlichkeit
 - d. das Unterstützen von Bestrebungen zur Entwicklung eines öffentlichen Bewußtseins für gerechteres Wirtschaften
 - e. das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen usw.
 - f. das Initiieren und Unterstützen von anderen Einrichtungen und Vorhaben, die dem Vereinszweck entsprechen
- (3) Beispiele für konkrete Vorhaben des Vereins:
 - a. Aufbau von Schülerunternehmen mit pädagogischer und organisatorischer Betreuung, gegebenfalls mit finanzieller Starthilfe, rechtliche Aufsicht und Beratung
 - b. Beauftragung einer Doktorarbeit zur Untersuchung von Auswirkungen von Komplementärwährungen auf die regionale Wirtschaft
 - c. Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO), vor allem in den Bereichen Bildung und Wissenschaft.(siehe § 2).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Der Verein lebt von der Aktivität seiner Mitglieder. Alle Mitglieder sind ermuntert, Ideen, Tatkraft, Vorschläge und Kritik in die Gremien des Vereins einzubringen. Im Verein ist darauf zu achten, dass dafür genügend Raum zur Verfügung steht und die Strukturen so effizient gestaltet werden, dass eine zielführende Vereinsarbeit möglich ist.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereit ist, sich zu seiner Verantwortung gegenüber Natur und Mitmenschen zu bekennen und die Ziele des Vereins durch sein Engagement zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglied kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß des Mitgliedes.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Stirbt ein Vereinsmitglied, so erlöschen gleichzeitig sämtliche Mitgliedsrechte und –pflichten.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Orientierung und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet und muss in einer Vorstandssitzung beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und das Gutscheinsystem AUGUSTA

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und andere Leistungsentgelte werden in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zur Unterstützung des Vereinszweckes entwickelt der Verein aktiv neue Formen des sozialen und materiellen Miteinanders in verschiedenen Lernsituationen und eröffnet praktische Zugänge für die Bevölkerung zur Bildung eines ganzheitlichen Geldbegriffs. Hierzu wird als wichtigstes Instrument das Gutscheinsystem AUGUSTA initiiert, welches auch zur Verrechnung von Leistungen des Vereins und der teilnehmenden Vereinsmitglieder genutzt wird. Mit der AUGUSTA werden regionale Kreisläufe des Tauschens, Leihens und Schenkens zur Schaffung eines dauerhaften Gemeinwohls gestaltet. Jeder Bürger hat das Recht, dieses Gutscheinsystem unabhängig von einer Mitgliedschaft im Vereins zu nutzen. Der regelmäßige Austausch wird durch einen Umlaufimpuls und eine begrenzte Gültigkeitsdauer sicher gestellt. Um die Bindung an die Region zu gewährleisten und den Wertmaßstab stabil zu halten, sind geeignete Kriterien festzulegen. Genaueres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) Zur Förderung der Arbeit des Vereins können ausgehend von den Vereinsorganen ein Beirat, Arbeitskreise, Projektgruppen u.a. gebildet sowie themenspezifische Beauftragte bestellt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a. über die Protokollführung
 - b. über die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c. über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - d. über die Wahlen zum Vorstand
 - e. über die Beitragsordnung
 - f. über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstand
 - g. über Satzungsänderungen
 - h. und alle weiteren in der Satzung genannten Entscheidungskompetenzen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden, wobei ein ordentliches Mitglied maximal ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten kann.
- (4) Fördermitglieder haben das Recht, an der Versammlung mit Rederecht teil zu nehmen. Weitere Rechte der Fördermitglieder können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (6) Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (9) Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen; ist dies nicht möglich, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit herbei zu führen.
Über die Beschlüsse ist vom gewählten Protokollführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele des Vereins nach außen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben. Er setzt sich aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen. Alle müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, der ebenfalls ordentliches Mitglied sein muß.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Eine Abwahl ist mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestimmen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung bei der Eintragung ins Vereinsregister zu ändern, wenn dies aus Gründen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig ist.

§ 9 Beirat (sofern berufen)

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung. Zu solchen Fragen hat der Vorstand den Beirat zu hören.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu regionalen mildtätigen Zwecken.

Göttingen am 21. April 2006, zuletzt geändert durch die MV vom 13. Oktober 2006